

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(36) Ehrenamtspauschale für alle?

1. Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale als Freibetrag für Vorstandsmitglieder wurde im Jahr 2007 mit zunächst 500 EUR pro Jahr eingeführt und als Freibetrag für Vorstandsmitglieder in das Einkommensteuergesetz in § 3 Nr. 26a EStG übernommen. Sie wurde mit dem JStG 2020 auf 840 EUR pro Person und Jahr erhöht. Sie wurde als „steuerfreie Aufwandsentschädigung“ eingeführt und bot den Vereinen und Verbänden die Möglichkeit, v.a. Vorstandsarbeit geringfügig zu bezahlen. Unter dem Stichwort der „Monetarisierung des Ehrenamts“ stand dies vielerorts in der Kritik wurde aber auch sehr oft begrüßt, da man selten Ehrenamtliche trifft, die jegliche Bezahlung ablehnen.

2. Verankerung in der Satzung erforderlich

Soll der Vorstand die Ehrenamtspauschale als Freibetrag in Anspruch nehmen können muß die Satzung hierfür eine ausdrückliche Regelung erhalten. Diese Einschränkung hat die Finanzverwaltung kurz nach dem Beschluß des Gesetzgebers als kleine Bremse wieder hinzugefügt. Damit mußten sich die Vereine entscheiden, ob sie diese Möglichkeit in die Satzung aufnehmen wollten und die tatsächliche Zahlung auch leisten konnten. Rückspenden sind zwar möglich, müssen aber immer freiwillig bleiben.

Die DLRG hat nun in einem ihrer höchsten Gremien im Jahr 2009 – bindend für ca. 2.200 Untergliederungen – beschlossen, dies nicht in ihre Satzung zu übernehmen. Da sie ihre Arbeit auf allen Gliederungsebenen ausschließlich mit freiwilligen Helfern rein ehrenamtlich erbringt sollte dieses Prinzip nicht aufgeweicht werden. Als kleinster gemeinsamer Nenner zwischen Befürwortern und Gegnern der satzungsmäßigen Verankerung setzte sich schließlich die Praxis durch, von der Aufnahme abzuraten, aber Verstöße hiergegen nicht zu sanktionieren.

3. Die Verlockungen locken immer noch

Aber auch zum Ende des Jahres 2021 lockt das Thema immer noch und ist immer noch heiß diskutiert. Wie geht man mit vorliegenden Satzungsänderungsanträgen um? Bekommen sie die notwendige ¾-Mehrheit?

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare im 4. Quartal 2021 findet sich auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Mit dem Thema **Rechte und Pflichten des Vorstands** bei der (Vorbereitung der) **Jahreshauptversammlung 2021** beschäftigt sich unser beliebter Samstag-Vormittag-workshop am **16.10.2021 (09:00-12:00 Uhr)** für nur 49,90 EUR pro Verein.

Am **Mittwoch, 06.10.2021, 09:30 bis 11:30 Uhr** und **Dienstag, 27.10.2021, 18:00 bis 20:00 Uhr live-webinar** mit der **DLRG-Vizepräsidentin Ute Vogt**, dem **Schatzmeister der DLRG Thomas Matthews** sowie dem **DLRG-Pressesprecher Achim Wiese** zum Thema **Die DLRG und ihre Finanzen**, Fragen und Antworten zu Finanzierung, Spenden, Wirtschaftsordnung u.ä. Diese Veranstaltung richtet sich nicht nur an DLRG-Mitglieder und **behandelt die oben gestellten Fragen**.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Ehrenamtlich arbeitende Organisationen sind nicht nur freiwillig, sondern auch professionell unterwegs. Und dies ist eine Einheit und kein Spagat.

Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <04.10.2021>